

Mitgliederversammlung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Haltern am See 20. Dezember 2010

Beschluss: Nr. 1, Neue Satzung

5

Die Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen:

Satzung

10 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

15 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Haltern am See sind Ortsverband der Bundespartei
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
NORDRHEIN-WESTFALEN und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
KV Recklinghausen. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE OV Haltern am See. Sein
Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Haltern am See. Er hat seinen Sitz
in Haltern am See.

20 § 2 Mitgliedschaft

25 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Haltern am See kann werden, wer in
Haltern am See seinen Wohnsitz hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im
Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze
und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die
infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können
nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für
die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-) faschistischen
Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht
vereinbar.

30

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand,
auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich
gegenüber der/dem BewerberIn zu begründen und der nächsten
Mitgliederversammlung mitzuteilen.

35 Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung
Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der
Mehrheit der gültigen Stimmen.

40 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie
endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu
erklären.

45 (4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei
verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder
entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht
auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes. Das Nähere
regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

50 (5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen
Partei oder WählerInnenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden
Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.
Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und das Mitglied aus
der Mitgliederliste streichen.

55 (6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen
Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung
als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

60 (7) Verlegt ein Mitglied seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des bisher zuständigen
Ortsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz
zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als Mitglied
bedarf es hierbei nicht. Ausnahmsweise kann bei vorübergehendem kurzfristigem
Ortswechsel ein Verbleib im Ortsverband auf Antrag des Mitglieds durch Beschluss
65 des Vorstandes gewährt werden. Bei einem Ortswechsel ins Ausland bleibt die
Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverband bestehen, wenn am neuen Wohnsitz kein
Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN existiert.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

70 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der
üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
mitzuwirken.
- 75 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von
KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht
80 auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Die Grundsätze der Partei anzuerkennen.
2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
- 85 3. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied ist aufgerufen an der Erstellung der Parteiprogrammatik,
insbesondere am Kommunalwahlprogramm von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Haltern
am See mitzuwirken.

90

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die
Delegierten des Ortsverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe
95 gebunden.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV) [Hauptversammlung]

- 100 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine
Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr
105 nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei
RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für die Teilnahme an
Wahlen in geheimer Wahl.
- (3) Vorstand, Delegierte und RechnungsprüferInnen werden für die Dauer eines
110 Jahres gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen.
Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen.
115 Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der
Beschlussfassung zu berichten und es soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw.
Nichtentlastung des Vorstandes abgegeben werden. Danach entscheidet die
Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
- 120 (5) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie
soll im ersten Quartal tagen, in der Regel Ende Januar/Anfang Februar. Sie wird vom
Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens
10 Tagen einberufen.
- 125 (6) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies
vier Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden
Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.
- (7) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit
130 verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der
Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden.
Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der
Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme
weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

135

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, darunter soll
140 mindestens eine Frau sein. Es gelten die Vorschriften des §8 dieser Satzung. Des
Weiteren gehören zum Vorstand der/die KassiererIn und drei weiteren
BeisitzerInnen. SprecherInnen und KassiererIn vertreten den Ortsverband im Sinne
des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der
145 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht
Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in
der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
- (3) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei
150 Mitgliedern unterschritten wird.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

155 **§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit**

160 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

165 (3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind nicht-öffentlich, auch nicht partei-öffentlich zu behandeln.

170 (4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.

§ 8 Mindestparität

175 (1) Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen.

180 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder. (Frauenvotum)

185 **§ 9 Datenschutz**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

195 **§ 10 Rechnungsprüfung**

200 (1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im Ortsverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.

205 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

210 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen und im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzuführen oder beizulegen.

215 **§ 11 Satzungsänderung**

220 (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

225 (2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

(3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 12 Auflösung

230 (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Urabstimmung aller Mitglieder des Ortsverbandes.

240 (2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen Kreisverband Recklinghausen, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

*Beschlossen durch die MV am: 20.12.2010
Geändert durch die MV am xx.xx.xxx*

245